Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 19.11.2009 Nr. 16/2009

Stipendienordnung der Hochschule

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 09.11.2009 die Stipendienordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt.

Die Stipendienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10 in Kraft.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Stipendienordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Präambel

Stipendien sind ein Förderinstrument der Studienförderung. Ihr Zweck ist es, Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMTH) beim Erlangen von Studienabschlüssen zu unterstützen. Die hochschulweite Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen nimmt die HMTH zum Anlass für den systematischen Auf- und Ausbau eines Stipendienprogramms. Die HMTH wird die Grundsätze des Gender Mainstreamings in die Vergabeüberlegungen mit einbeziehen.

Stipendien, deren Vergabe eigenen, durch Dritte festgelegten Stipendienrichtlinien folgt, bleiben von der vorliegenden Stipendienordnung ausgeschlossen.

§ 1 Stipendienarten

Ab dem Studienjahr 2009 / 2010 werden Stipendien an der HMTH als Bachelor- und Masterstipendien vergeben.

Ein Bachelorstipendium beinhaltet eine Förderung in Höhe von 4 x 750,- Euro für die Dauer von 4 Semestern bis zum Bachelorabschluss; eine kürzere Förderdauer ist möglich.

Ein Masterstipendium beinhaltet eine Förderung in Höhe von 4 x 750,- Euro für die Dauer von 4 Semestern bis zum Masterabschluss; eine kürzere Förderdauer ist möglich.

Auslaufende Diplomstudiengänge werden für die Restzeit bis 2011 für 4 Semester bis zum Diplom mit einem Bachelorstipendium gefördert; eine kürzere Förderdauer ist möglich.

§ 2 Kooperation

Die Stiftung für die Hochschule für Musik und Theater Hannover ist der vorrangige Kooperationspartner im Stipendienwesen der HMTH. Die Hochschule kooperiert mit der Stiftung bei der Einwerbung von Stipendienmitteln, bei der Vergabe von Stipendien, der Betreuung der Stipendiatinnen/Stipendiaten und im Berichtswesen.

Die Stipendienordnung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Die Stiftung für die HMTH trägt Sorge für die Benennung von Stipendien aus eigenen Stiftungsmitteln und solchen, für die zweckgebundene Spenden oder Zustiftungen eingeworben werden.

Förderungsauflagen werden von der Stiftung für die HMTH einheitlich definiert und mit den Stipendiatinnen/Stipendiaten schriftlich vereinbart.

§ 3 Ausschreibung, Antragsberechtigung und Antragsunterlagen

Die Stipendien werden jeweils zu Beginn eines Studienjahres an der Hochschule ausgeschrieben. Zugelassen sind Studierende der HMTH, deren Reststudienzeit vier oder weniger Semester bis zu einem Bachelor- oder Masterabschluss andauert (im Regelfall zu Beginn des 5. BA-Semesters oder des 1. MA -Semesters).

Der Stipendienantrag (in deutscher Sprache) setzt sich zusammen aus:

- einem Antragsformular mit Lichtbild,
- tabellarischer Lebenslauf,
- 1 Motivationsschreiben mit Angaben zum Berufsziel, zum sozialen Engagement und zur finanziellen Situation,
- Leistungsnachweis zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- 1 Gutachten des Hauptfachlehrers (standardisiert).

Der Ausschreibungszeitraum ist befristet. Nur vollständige Antrags- unterlagen können zum Vergabeverfahren zugelassen werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Studierende können sich jeweils nur für ein Stipendium in einem Studiengang bewerben. Die Gewährung eines Masterstipendiums für Studierende, die vorab ein Bachelor-Stipendium erhalten haben, ist möglich. Bewerber um ein Master-Stipendium, die bereits ein Bachelor-Stipendium erhalten haben, werden im Auswahlverfahren weder bevorzugt, noch benachteiligt.

§ 4 Vergabekommissionen, Vergabekriterien und Auswahl

Über die Vergabe von Stipendien entscheiden die Fachkommissionen der HMTH aus den Bewerbern der Studiengänge in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Den einzelnen Fachkommission sollten möglichst jeweils gleich viele zweckungebundene Stipendien zur Verfügung stehen.

Die Fachkommissionen sind gehalten, vor der Jurierung der Anträge eine ausgewogene Gewichtung der Kriterien

- bisherige Studienleistung (Leistungsnachweis)
- Prognose der Studienleistung für den Förderzeitraum (Gutachten)
- soziales Engagement in der Hochschule und/oder der Gesellschaft (Motivationsschreiben)
- Bedürftigkeit (Selbstauskunft)

vorzunehmen. Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der Stipendiatinnen/Stipendiaten wird von jeder Fachkommission selbst definiert (bspw. Ranglistenverfahren, geheime Abstimmung, paritätische Zuordnung, Vorspielverfahren). Das Vergabeverfahren ist lückenlos zu dokumentieren.

Der Zeitraum für das Vergabeverfahren ist befristet. Sollte bis zum Ende der Vergabefrist Stipendien unbesetzt bleiben, fallen die Stipendienmittel wieder an den Stipendiengeber zurück.

Durch Stifter- oder Spenderwille zweckgebundene Stipendien - bspw. für bestimmte Fächer oder Instrumente – werden gemeinsam mit den zweckungebundenen Stipendien im Vergabeverfahren der betreffenden Fachkommissionen vergeben. Zweckgebundene Stipendien zu Gunsten einzelner Studierender oder Lehrender sind nicht vorgesehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Stipendienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10 in Kraft.